

**6. Kreisverordnung vom 06.11.2024  
zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der  
Gemeinde Stemwarde vom 28.11.1969“**

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz -  
Neuaufstellung Flächennutzungsplan 2030 <

Aufgrund des § 20 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der zz. geltenden Fassung i. V. m. § 26 BNatSchG und § 15 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) in der zz. geltenden Fassung sowie § 22 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 19 Abs. 7 LNatSchG wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Stemwarde vom 28.11.1969 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 271), zuletzt geändert durch die 5. Kreisverordnung vom 01.11.2017 (Amtl. Bekanntmachung unter <https://www.kreis-stormarn.de/aktuelles/bekanntmachungen/bekanntmachungen-archiv-2017.html> vom 07.11.2017), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Von der Unterschutzstellung ausgenommen ist außerdem das wie folgt umschriebene Gebiet der Flur 1 der Gemarkung Stemwarde:

- Der südliche Teil des Flurstücks 33/5, der wie folgt begrenzt wird: Ausgehend vom westlichen Eckpunkt des Flurstücks 220 im Winkel von 90° zur nordöstlichen Grenze des Flurstücks 33/5, in Richtung Südwesten, bis zu dessen südwestlicher Grenze,
- Der östliche Teil des Flurstücks 210, der durch eine Verlängerung der südwestlichen Grenze des Flurstücks 33/5 nach Südosten begrenzt wird,
- Der östliche Teil des Flurstücks 288, der wie folgt begrenzt wird: Ausgehend von der westlichen Ecke des Flurstücks 284, 75 m entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 288, nach Südosten abknickend, parallel zur nordöstlichen Grenze des Flurstücks 288 bis zur dessen südöstlicher Grenze,
- Die Flurstücke 205, 206, 207, 209,
- Die südwestlichen Teile der Flurstücke 208, 210 und 81/6 sowie der südliche Teil des Flurstück 212, die durch folgende Linie begrenzt werden: Ausgehend vom östlichen Eckpunkt des Flurstücks 19/6, 85 m auf der Grenze des Flurstücks 208 nach Südosten verlaufend, 7 m nach Nordnordosten, Richtung Südosten abknickend parallel zur nordöstlichen Grenze des Flurstücks 208, bis an die südöstliche Grenze des Flurstücks 81/6 heran.“

**Artikel 2**

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Abgrenzungskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, im Maßstab 1:10.000 dargestellt. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Abgrenzungskarte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als unterer Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Bürgermeister der Gemeinde Barsbüttel in 22885 Barsbüttel hinterlegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

### **Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, 06.11.2024

Kreis Stormarn  
Der Landrat  
als untere Naturschutzbehörde

Dr. Henning Götz  
Landrat